

32/SN-141/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Parlament

Dr. Karl Renner - Ring 3
1010 WIEN

ZI.	30	GE/19 85
Datum:	2. AUG. 1985	
Verteilt:	8. Aug. 1985	<i>Walter</i>

Dr. Wuer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
-------------	--------------------	---------------	----------------	-------------	-------

26 07 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitätsstudien-gesetz - AUStG);
Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen.

Der Universitätslehrerverband der Technischen Universität Wien erlaubt sich, beiliegend seine Stellungnahmen zu den oben zitierten Entwürfen zu übergeben.

Hochachtungsvoll

Harald Strelec

Beilagen: 25 Stück Stellungnahmen zum Entwurf eines Allgemeinen Universitätsstudien-gesetzes
25 Stück Stellungnahmen zum Entwurf einer Novelle des Bundes-gesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-tätigkeit an Hochschulen

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitätsstudien-gesetz - AUStG) durch den Universitätslehrerverband (vormals Assistentenverband) der Technischen Universität Wien.

Vor einer eingehenden Diskussion des vorliegenden Gesetzesentwurfes muß zu einem Passus in den Erläuterungen Stellung genommen werden. Auf Seite 2 heißt es dort:

"Durch die Administration der Lehrveranstaltungs-Inskription werden somit ohne sachlich zwingende Notwendigkeit personelle und technische Ressourcen in der Universitätsverwaltung gebunden, die wesentlich effektiver in anderen Bereichen, wie z.B. Prüfungsevidenz, Beratung der Studierenden in schwierigen Problemfällen (Studienrichtungswechsel), oder Ausländerzulassung eingesetzt werden könnten, ja dort dringend benötigt werden."

Dazu ist folgendes zu sagen:

- 1) Wie an späterer Stelle ausgeführt wird, mögen vielleicht technische Ressourcen in den Universitätsdirektionen frei werden, die auch - oder gerade - durch das vorliegende AUStG notwendige Administration wird aber an die Institute und hier wieder z.T. an das Lehrpersonal abgeschoben.
- 2) Die Entlastung des Personals der Universitätsdirektionen geht, wie bereits in (1) bemerkt, voll zu Lasten der Institute.
- 3) Wenn es bloß um die Beratung von Studierenden in Hinblick auf die formalen Aspekte eines Studienrichtungswechsels geht, reduziert man am besten den "notwendigen" Verwaltungsaufwand; wenn es aber - um die weit wichtigeren - inhaltlichen Probleme bei einem derartigen Wechsel geht, dann ist die Universitätsdirektion doch prinzipiell überfordert und das Lehrpersonal fachlich kompetent. Dieses beabsichtigt man aber mit zusätzlichen Verwaltungsagenden zu belasten!

Aus den Punkten (1) bis (3), zusammen mit später Besprochenem, erkennt man, daß die Behauptung "Kosten: keine" auf Seite 2 des Vorblattes nicht haltbar ist, sondern indirekt durch höhere Belastung des Lehrpersonals mit entsprechenden Kosten sehr wohl zu rechnen ist (zusätzliche Aufstockung des Stellenplanes oder entsprechende Abgeltung).

Detaildiskussion

§ 6 (3)

Im Vergleich zum AHStG (§5 (4)) fällt auf, daß die Pflichten der Studierenden,

- a) sich den Studienzielen gewissenhaft zu widmen,
- b) die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen,

wegfallen.

In Anbetracht der Kosten, die ein akademisches Studium verursacht, und in Hinblick auf die hohen Ziele eines Universitätsstudiums erscheint der Wegfall der Forderung nach dem gewissenhaften Verfolgen des Studiums unverstündlich. Wenn in Hinkunft nur das als Pflicht in Gesetzen formuliert

werden soll, was quasi einklagbar ist, erscheint dies eindeutig zu positivistisch und würde - konsequent auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen angewendet - unabsehbare Folgen für das gesellschaftliche Bewußtsein mit sich bringen.

Die Beachtung der Hausordnung und der Benützungsvorschriften einzelner Universitätseinrichtungen stellt zwar eine klare Forderung dar; wenn man aber bedenkt, welche Sanktionen Verstöße dagegen (z.B. Besetzung von Universitätseinrichtungen, Schmieraktionen) nach sich gezogen haben, erscheint der Verzicht auf die unter b) zitierte Forderung des AHStG absolut unrealistisch.

Generell sticht das Mißverhältnis zwischen Rechten und Pflichten der Studierenden ins Auge: die einzige Pflicht der Studierenden besteht in der Einhaltung der Hausordnung und von Benützungsvorschriften - wahrlich beachtlich, was ein angehender Akademiker der Gesellschaft gegenüber auf sich nimmt!

(Der Mittelbauvertretung wird der Unterschied zu diversen Dienstrechtswürfen der letzten Zeit deutlich, bei denen das Verhältnis von Rechten und Pflichten umgekehrt liegt!)

§ 14

Vor einer Diskussionsdiskussion muß auf die Erläuterungen (Seite 2) eingegangen werden: die seltenen Auswüchse, daß mehr als 200 Semesterwochenstunden inskribiert werden, ließen sich durch Anwendung bestehender Regelungen (zeitliche Überschneidungen inskribierter Lehrveranstaltungen sind unstatthaft) oder durch eine einfache Beschränkung, daß nicht mehr als z.B. 40 Semesterwochenstunden inskribiert werden dürfen, hintanhalten.

Der Hinweis, daß bei der bisher geübten Art der Inskription die Daten für hochschulplanerische Zwecke untauglich seien, mag vielleicht richtig sein; die neue Art der Inskription wird diesen Zustand aber auf keinen Fall verbessern, sondern sicher noch verschlechtern, da man dann nur mehr Daten über die Studienrichtungen und Jahrgänge haben würde.

Zur Detailkritik:

1) Es wäre zu verdeutlichen, ob mit Semesterinskription

a) die laut Studienplan für das jeweilige vom Studierenden zu absolvierende Semester (aufgefaßt als kleinste Zeiteinheit eines konkreten Studiums) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

oder

b) alle für die Studienrichtung im laufenden Semester (aufgefaßt als Teil des Unterrichtsjahres) angekündigten Lehrveranstaltungen

gemeint sind. Die Möglichkeit a) ist nur schwer vorstellbar, da sie die Fälle

- Wiederholung von Übungen, Praktika etc. bei negativem Abschluß
- schnelleres Studium

nicht abdeckt. Demnach wird im folgenden die Möglichkeit b) zugrundegelegt.

- 2) Wie sieht die technische Durchführung bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit permanentem Prüfungscharakter (z.B. Übungen, Praktika) aus?

bisher: (zumindest an der TU Wien; technisch auch an anderen Universitäten vorstellbar)

Auf Grund von Anmeldungen (meist relativ formlos; es erfolgt keine Überprüfung der Inskription - dies wäre zu Semesterbeginn auch kaum möglich - oder anderer Daten) werden Teilnehmerlisten angelegt, mit deren Hilfe die Übungen abgehalten und schließlich beurteilt werden. Zu Semesterende erhält der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche eine Computersammelliste, in der die Namen und Daten aller Inskribierten (das sind im Durchschnitt ca. 50% mehr als tatsächlich Angemeldete) enthalten sind, und trägt seine Noten ein. Diese Listen sind noch überschaubar und es fällt keine Überprüfungsarbeit für Namen und studentische Daten seitens des Lehrpersonals an. Das ist einfache Verwaltung!

zukünftig: es bieten sich zwei Möglichkeiten an.

- a) Aus der auch oben erwähnten Liste von Anmeldungen (oft schlecht leserlich, mitunter fehlerhafte Daten) und nach Überprüfung der Inskription durch den Zeugnisaussteller (Institutssekretariat, Assistent?) erfolgt die in irgendeiner Form doch händische Anfertigung von universitätseinheitlichen Beurteilungslisten durch das Institut (Sekretariat oder Lehrpersonal). Wann (zu Semesterbeginn unmöglich; zum Beurteilungszeitpunkt u.U. mit Warteschlangen für Studenten) und wie die Überprüfung der Inskription erfolgen soll, ist dabei noch völlig unklar!
- b) Ähnlich wie unter "bisher" könnte man auch hier für alle Inskribierten, das sind aber jetzt alle Studenten einer Studienrichtung (manchmal auch mehrerer Studienrichtungen), einen Computersammelausdruck den Lehrveranstaltungsleitern anbieten. Bei der Studienrichtung Informatik würde dies z.B. bedeuten, daß an Stelle von ca. 600 nach altem Gesetz Inskribierten einer Lehrveranstaltung nunmehr etwa 2000 (!) Namen einer Liste vom Beurteiler durchgesehen werden müßten, was kaum einer einfachen Verwaltung entspricht!
- 3) Es besteht in Zukunft für Studenten nicht mehr die Möglichkeit, durch Verweis auf die Inskription den Besuch einer Lehrveranstaltung mit international bekannten, nur vorübergehend bei uns tätigen Vortragenden nachzuweisen, bei denen (aus unterschiedlichen Gründen) keine Prüfung abgelegt wird (etwa: "ich habe die Vorlesung XY von Prof. Frankl besucht").
- 4) Dieser Paragraph ist inkonsistent zu den Formulierungen in den einzelnen Studienplänen, in denen immer die "Inskription von Fächern" genannt wird.
- 5) Stimmt es tatsächlich, daß unter Freifächern nur mehr eine mehr oder weniger beschränkte Liste von Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienplan exakt angeführt ist, gemeint wird, und damit u.U. keine Möglichkeit besteht, darin nicht enthaltene Lehrveranstaltungen zu absolvieren?
- 6) Wo bleibt die Möglichkeit, bis zu 50% der Prüfungsfächer gegen Fächer anderer Studienzweige oder Studienrichtungen austauschen zu dürfen (siehe etwa im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen), wenn mit der neuen Inskription nur die Fächer der eigenen Studienrichtung als belegt gelten? Konsequenterweise müßte man dann die Inskription auf die Lehrveranstaltungen aller Studienrichtungen einer Universität ausdehnen, womit man die Inskription gleich streichen könnte. Bezüglich der noch

größer werdenden Probleme bei der Prüfungsevidenz sei auf Punkt 2) verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Entwurf nicht zu erkennen scheint, daß die bisher vorgesehene Art der Inskription in vielen Fällen erst die Grundlage dafür schafft, bestehende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien mit vertretbarem Aufwand zu exekutieren. Eine Realisierung der geplanten neuen Art der Inskription läßt im Lichte des Dargelegten ein Chaos auf Österreichs Universitäten erahnen.

§ 15

Abs. 3 wird in der Regel nur dann strikt befolgt werden können, wenn gewährleistet ist, daß § 3 (4) entsprechend berücksichtigt wird!

§ 21

- 1) Der Begriff "Laborübungen" (zum Unterschied von Konstruktions- und Rechenübungen) sollte eingeführt werden. Es bietet sich Punkt 6) "Praktika und Laborübungen" als mögliche Lösung an.
- 2) Abs. 2 entzieht Studenten die Möglichkeit, an Übungen, Seminaren, Privatissima u.ä.m. (passiv) teilzunehmen, ohne (negativ) beurteilt zu werden. Die Tendenz des Abs. 2 läßt sich kurz zusammenfassen: "es gilt nur mehr, was in einen 'Schein' mündet". Damit wird ein weiterer großer Schritt in Richtung Verschulung der Universitäten gesetzt und die Möglichkeit, während eines akademischen Studiums möglichst viel und breiter gestreut aufzunehmen, praktisch genommen.
- 3) Der Zwang, alle regelmäßig anwesenden (was ist "regelmäßig"? immer, jedes zweite Mal o.ä.?) Studenten für Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 (Ausnahme: Vorlesungen) zu beurteilen, wird konsequenterweise zu einer starken Zunahme von "nicht genügend" führen.

§ 28

Abs. 12 letzter Satz: "Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen" bedarf einer Interpretation. Mögliche Deutungen von "im wesentlichen" wären:

- sprachlich möglichst richtig
- großteils in deutscher Sprache
- nur ausnahmsweise nicht in deutscher Sprache .

(Vielleicht könnte man in Zukunft Gesetze "im wesentlichen" in deutscher Sprache abfassen; dann würden sich derartige Unklarheiten vielleicht verhindern lassen!)

§ 31

1) In Abs. 4 möge die Formulierung

"Der Präses und die erforderliche ... aus dem Kreis der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren, die der betreffenden Prüfungskommission angehören, zu bestellen."

ersetzt werden durch

"Der Präses und die erforderliche ... aus dem Kreis der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren und der habilitierten Mitglieder, die der betreffenden Prüfungskommission angehören, zu bestellen."

Begründung: auf Grund der Gleichberechtigung bei der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten stellt es eine in einer Demokratie nur schwer verständliche Diskriminierung dar, wenn eine Gruppe (mit gleicher Qualifikation und gleicher Funktion im Rahmen der Prüfungskommission) von der Möglichkeit der Ausübung eines der zitierten Ämter ausgeschlossen ist.

2) Die Begutachtungsfrist für Diplomarbeiten in Abs. 8 erscheint zu lang.
Vorschlag: 6-8 Wochen.

3) Der dritte Satz in Abs. 9 müßte lauten:

"Für jedes Prüfungsfach hat der Präses ... einen fachlich zuständigen Prüfer als Mitglied des Prüfungssenates und ein weiteres Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden des Senates zu bestellen."

Im Falle der Belassung des ursprünglichen Textes würde ansonsten einer der beiden Prüfer Vorsitzender des Senates, was im Widerspruch zur gültigen Konstruktion ist.

§ 321) Nach Abs. 1 erscheint einziges Kriterium für die Zulassung zu einer Prüfung die aufrechte Studienberechtigung zu sein. Diese wäre somit in Hinblick vom Prüfer (d.h. vom Institut) zu überprüfen. Die Konsequenz wäre dann also, daß jeder ein Zeugnis erhält, der bei der Prüfung die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, unabhängig von einer allfälligen Inskription.

Notwendige Folgerung: es müßte daher auch die Prüfungsentschädigung für Prüfer von der Inskription entkoppelt werden.

2) Abs. 3 erscheint flüchtig formuliert:

- in der 1. Zeile muß es "Diplomprüfungen" heißen;
- was versteht man unter "Inskription der vorgeschriebenen Semester"?
(vermutlich: vorgeschriebene Anzahl von Semestern?)

3) § 32 zusammen mit § 7 (8) Z2 bedeutet wohl, daß es keine effektive Fristsetzung für den Abschluß eines akademischen Studiums gibt!